

# Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplan- verfahren

Anlage 1

**BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:** 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesengrund“ in der Gemeinde Rhede (Ems)

**VERFAHRENSGANG:** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“, Aschendorf vom 21.08.2023
2. Stadt Weener, Weener vom 11.08.2023
3. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, (S01266782) Hannover vom 07.08.2023
4. Wasserverband Hümmling, Werlte vom 09.08.2023
5. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 01.08.2023
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems, Osnabrück vom 03.08.2023
7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen vom 25.07.2023
8. Stadt Papenburg, Papenburg vom 27.07.2023
9. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 20.07.2023
10. TenneT TSO GmbH, Lehrte vom 21.07.2023
11. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover vom 20.07.2023
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 20.07.2023
13. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 20.07.2023
14. Amprion GmbH, Dortmund vom 20.07.2023
15. DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG, Salzgitter (für Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co. KG) vom 19.07.2023

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

**1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen**  
**Datum: 21.08.2023**

**Inhalt**

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Naturschutz und Forsten**

Naturschutzfachliche Belange:

Die naturschutzfachlichen Belange werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben und Bestimmungen berücksichtigt und abgehandelt.

Der Bewertung der öffentlichen Grünfläche mit dem Wertfaktor (WF) 3 kann in diesem Fall gefolgt werden, da die Fläche mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt wird und die Fläche durch ihre Randlage eine Verbindung zur freien und offenen Landschaft besitzt.

Bei der Wahl des Pflanzguts sollten Blühsträucher, die neben dem Blühaspekt auch als Bienenweide dienen können, Verwendung finden. Beispiele: Weinrose, Kartoffelrose, Hundsrose, Holunder, Weißdorn, Liguster, Heim. Traubenkirsche, Vogelkirsche.

Artenschutzrechtlichen Belange:

Aufgrund der Lage, der Größe und der Beschaffenheit des Plangebietes kann auf die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verzichtet werden.

Die im Erläuterungsbericht auf den Seiten 13- 14 aufgeführten und näher beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1- V3 sind zu beachten und zu gegebener Zeit fach- und sachgerecht umzusetzen.

**Entscheidungsvorschlag:**

Zur Kenntnisnahme.

**Naturschutz und Forsten**

Naturschutzfachliche Belange:

Zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Pflanzliste wird um die aufgeführten Arten erweitert, wobei Hundsrose und Weißdorn bereits in der Liste enthalten sind.

Artenschutzrechtlichen Belange:

Zur Kenntnisnahme.

Die im Erläuterungsbericht auf den Seiten 13- 14 aufgeführten und näher beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1- V3 werden beachtet und zu gegebener Zeit fach- und sachgerecht umgesetzt.

Forstfachliche Belange:

Forstfachliche Belange werden von der Bauleitplanung nicht berührt.

**Brandschutz**

- Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min. (48 m<sup>3</sup>/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i.d.R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löszeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) als planerische Grundlage.
- Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen.
- Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.
- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

**Denkmalpflege**

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG:

NLD-Identifikationsnummer: 454/1714.00003-F

Objektbezeichnung: Moorweg

In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d.h. das o.g. Planungsgebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf.

Zur Kenntnisnahme.

**Brandschutz**

Die grundsätzlichen Ausführungen im Kapitel 1.5.2.3 zum Themenbereich „Brandschutz“ werden um die vorgetragenen konkretisierenden Punkte ergänzt.

**Denkmalpflege**

Die vorgetragene Wertigkeit des Raumes hat sich aus den Erläuterungen der Begründung zum Themenbereich Denkmalschutz zum Ursprungsbauplan nicht ergeben. Die Ausführungen werden in das Kapitel 1.5.8 übernommen. Der Vorschlag zur textlichen Festsetzung wird aufgenommen. Zudem werden die Hinweise entsprechend der vorgetragenen Formulierung im Kapitel 1.6.9 a) ausgetauscht.

Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz.

Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

Aus diesen Gründen bitte ich, folgende textliche Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Textl. Festsetzung:

- Aufgrund des hohen archäologischen Potenzials am Vorhabenstandort ist eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch einen Sachverständigen/Beauftragten der Archäologie (Bagger mit großer Räumschaufel ohne Zähne) erforderlich. Das weitere Vorgehen sowie Umfang und Dauer ggf. weiterer archäologischer Arbeiten sind von der Befundsituation abhängig. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vergehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605.

Hinweise:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

<p><b>2. Stellungnahme: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (501266784), Hannover</b>  <b>Datum: 07.08.2023</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b>  Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  Neubaugebiete KMU  Südwestpark 15  90449 Nürnberg  Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>3. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover</b>  <b>Datum: 26.07.2023</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b>  In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b><u>Hinweise</u></b>  Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS-Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Die Gemeinde wird die Vorhabenträger bezüglich der Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verweisen.  In den Bauleitplanunterlagen ist ein Hinweis auf die Erstellung entsprechender Baugrundgutachten, unter Verwendung der nebengenannten Normen, enthalten.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>4. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Oldenburg</b>  <b>Datum: 19.07.2023</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b>  Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6,0 m x 4,0 m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o.a.) verzichtet werden soll.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Versorgungsleitungen und -anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.</p> <p>Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) bzw. der Bauträger wird sich im Bedarfsfall mit dem Versorgungsunternehmen bezüglich des Wärmekonzeptes in Verbindung setzen.</p>

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach [info@ewenetz.de](mailto:info@ewenetz.de) und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Die Kostenregelung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen.

Zur Kenntnisnahme.

Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Zur Kenntnisnahme.

**VERFAHRENSGANG:            Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Von der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:  
Freren, 24.08.2023  
regionalplan & uvp planungsbüro p. stelzer GmbH